

Vorlage Nr. II/ 77/2015 -1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016

A Problem

Die Verwaltung wird zu Beginn des Jahres 2016 nicht auf Grundlage eines rechtskräftigen Haushalts die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften können. Vielmehr ist nach gegenwärtiger Einschätzung damit zu rechnen, dass die Stadtverordnetenversammlung am 3. Juni 2016 den Doppelhaushalt 2016/2017 beraten und beschließen wird. Das Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzung 2016 durch den Senat bzw. deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen schließen sich an. Die Rechtskraft des Haushalts 2016 wird somit nicht vor Juli 2016 eintreten.

Bis zur Rechtskraft des Haushaltes gelten im Jahre 2016 deshalb unmittelbar die Rechtsvorschriften des Art. 132a der Landesverfassung (LV). Um eine einheitliche Handhabung durch die Ämter zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, ist es notwendig, durch eine entsprechende - die Verfassung auslegende - Verwaltungsanweisung den Handlungsrahmen für die Verwaltung abzustechen.

B Lösung

Es wird vorgeschlagen, den als **Anlage** beigelegten Entwurf einer Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV zu beschließen.

C Alternativen

keine

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Das Verwaltungshandeln und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel unterliegen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung rechtlich gebotenen Beschränkungen. Die Auswirkungen sind jedoch nicht quantifizierbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Magistratskanzlei, das Personalamt und das Rechnungsprüfungsamt wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die als Anlage beigefügten „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.“

Der Magistrat bittet das Dezernat II, durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse sicherzustellen, dass - soweit die Verwaltungsvorschriften nicht unmittelbare Anwendung finden - für die von der Stadt Bremerhaven beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten, ein entsprechendes Verfahren geregelt wird.

Der Magistrat bittet die Stadtkämmerei, die Stadtverwaltung sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO entsprechend zu unterrichten und für die Umsetzung Sorge zu tragen.

Teiser
Stadtrat

Anlage: Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung